V e r o r d n u n g d e r S t a d t A n s b a c h

über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Vom 31.07.2025

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 682) geändert worden ist, folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Parkgebühren auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, für die die Stadt Ansbach Straßenbaulastträger ist. Soweit das Parken nur gegen Entgelt zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenverordnung erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit auf den in § 5 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 2 parkt.

§ 4 Zeiten der Gebührenpflicht

Gebühren sind Montag-Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen ist das Parken kostenlos.

§ 5 Parkzonen und Parkgebühren

Zone 0: Die Parkgebühren betragen 0,30 Euro je angefangene halbe Stunde im Bereich der Parkplätze Hofwiese, Alexanderstraße, Oberhäuserstraße (bei Hausnummer 3) und Maschinenbauschule, höchstens jedoch 5 EUR pro Tag.

Zone 1: Die Parkgebühren betragen 0,40 Euro je angefangene halbe Stunde im Bereich der Parkplätze Eyber Straße, Bahnhofstraße, Goetheplatz, Feuerbachstraße West und Jüdtstraße.

Zone 2: Die Parkgebühren betragen 0,60 Euro je angefangene halbe Stunde im Bereich der Feldstraße, Endresstraße, Nürnberger Straße, Schloßstraße, Fischstraße, Fischerstraße, Kanalstraße, des Parkplatzes zwischen Kanal- und Naumannstraße, der Schalkhäuser Straße, Würzburger Straße, Brauhausstraße, Turnitzstraße, des Bahnhofsplatzes, im Einmündungsbereich Schillerstraße sowie in der Crailsheimstraße gegenüber den Hausnummern 38-46 (Höhe Landratsamt).

Zone 3: Die Parkgebühren betragen 0,80 Euro je angefangene halbe Stunde im Bereich Rezatparkplatz Ost und Mitte, Reitbahn, Johann-Sebastian-Bach-Platz, Martin-Luther-Platz, Platenstraße, Promenade, Sparkassenplatz, Bischof-Meiser-Straße, Karlsplatz, Karolinenstraße und Maximilianstraße.

Zone 4: Die Parkgebühren betragen 0,20 Euro je angefangene halbe Stunde im Bereich des Parkplatzes Feuerbachstraße (neben Parkhaus Bahnhof).

In den Zonen 1, 2 und 3
a) ist Kurzzeitparken bis max. 20 Min. für 0,20 EUR zulässig
b) beträgt die Höchstparkdauer 3 Stunden.

§ 6 Entrichtung der Gebühren

Die Zahlung der Gebühren kann am Parkscheinautomaten oder durch die Benutzung einer Mobiltelefon-Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist. Im Falle der Bezahlung per „App“ wird die Parkgebühr abweichend von § 5 anteilig je angefangene Minute berechnet (auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet). Zudem kann eine Servicegebühr hinzukommen. Der Gebührenschuldner gemäß § 3 bleibt hierdurch unverändert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Ansbach über die Festsetzung von Parkgebühren vom 31.01.2024 außer Kraft.

Ansbach, den 31.07.2025

Stadt Ansbach
Thomas Deffner, Oberbürgermeister

In der Fassung der 1. Änderungsverordnung zur Verordnung der Stadt Ansbach über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 05.05.2026